

Kleine Anfrage

des Abg. Rüdiger Klos AfD

und

Antwort

des Ministeriums für Finanzen

Politische Neutralität staatlich geförderter Organisationen

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Kriterien müssen NGOs oder sonstige geförderte Vereine – immer bei allen Fragen außer Sportvereine – erfüllen, um staatliche Mittel aus dem Landeshaushalt zu erhalten?
2. Wie viele NGOs oder sonstige geförderte Vereine werden aktuell in Baden-Württemberg mit staatlichen Mitteln für ihre Arbeit gefördert?
3. Welche öffentlichen Fördermittel erhielten die NGOs oder sonstigen Organisationen und aus welchen Einzelplänen des Landeshaushalts stammen sie?
4. Welche NGOs und sonstige Organisationen haben staatliche Fördermittel beantragt, aber keine erhalten?
5. Welche staatlichen Fördermittel können von den NGOs und sonstigen Organisationen grundsätzlich beantragt und genutzt werden?
6. Aus welchen Haushaltstiteln erfolgt die staatliche Förderung der NGOs und sonstigen Organisationen?
7. Werden staatliche Fördergelder, die die NGOs oder sonstige Organisationen vereinnahmt haben, nach Einschätzung der Landesregierung für parteipolitische Zwecke zweckentfremdet?
8. Gibt es Verbindungen zwischen den NGOs und sonstige Organisationen zu Regierungsbehörden, die ihre Finanzierung sicherstellen?
9. Wie wird sichergestellt, dass die Aktivitäten der NGOs und sonstigen Organisationen nicht gegen das parteipolitische Neutralitätsgebot verstoßen?

10. Sind ihrer Auffassung nach die politischen Aktivitäten der NGOs und sonstigen Organisationen mit den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zur Chancengleichheit der Parteien vereinbar?

28.2.2025

Klos AfD

Begründung

Die Kleine Anfrage der CDU-Bundestagsfraktion hat hohe Wellen geschlagen und wurde insbesondere aus dem linken politischen Spektrum kritisiert. Es besteht daher Anlass, die entsprechenden Fakten in Baden-Württemberg zu erfragen, um ggfs. entsprechende Maßnahmen zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung (FDGO) und zur Abwehr linksextremistischer verfassungsfeindlicher Unterwanderungsversuche einleiten zu können.

Antwort

Mit Schreiben vom 26. März 2025 Nr. FM2-0415.2-9/2 beantwortet das Ministerium für Finanzen die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Die Anfrage bezieht sich auf: NGOs, sonstige Organisationen und Vereine (außer Sportvereine). Bislang konnte sich keine einheitliche Definition von ‚Nichtregierungsorganisationen‘ (NGO, für englisch ‚Non-Governmental Organization‘) durchsetzen. Nach dem Lexikon der Politikwissenschaft (Hg. von Dieter Nohlen und Rainer-Olaf Schultze, 4. Auflage 2010) bezeichnet der Begriff ‚Nichtregierungsorganisation‘ „zivilgesellschaftlich angebundene Organisationen, die sich in Abgrenzung zu Staat und Markt verstehen. Ihr wesentliches Merkmal besteht darin, dass sie nicht regierungsabhängig, also gegenüber dem Staat autonom sind und nicht profitorientiert arbeiten, also nicht von kommerziellen Interessen geleitet werden.“ Von anderen zivilgesellschaftlichen Akteuren wie z. B. Bürgerinitiativen oder Sozialen Bewegungen unterscheiden sie sich dadurch, dass sie konkrete Organisationsstrukturen ausbilden. Diese große Vielfalt von NGO kann z. B. je nach Rechtsform, innerer Struktur, Art der Mitgliedschaft, dem bearbeiteten Problemfeld, den gewählten Handlungsformen oder auch dem territorialen Wirkungsfeld (lokal, regional, national, supranational, global) weiter untergliedert werden. Insofern kann die Zahl der NGO, die in Baden-Württemberg ansässig oder tätig sind, nicht genau beziffert werden.

Der ZiviZ-Survey 2023 der Zivilgesellschaft in Zahlenweise (ZiviZ) im Stifterverband hat die Anzahl der Vereine in Baden-Württemberg für das Jahr 2022 auf 86 903 beziffert, hinzu kamen 3 607 Stiftungen und 1 989 andere zivilgesellschaftliche Organisationen.

Anzumerken ist auch, dass Baden-Württemberg entsprechend des Deutschen Freiwilligen surveys das Land mit der höchsten Ehrenamtsquote in Deutschland ist. Die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements ist seit Jahrzehnten ein Schwerpunkt der baden-württembergischen Landespolitik. So engagiert sich das Land im Landesnetzwerk bürgerschaftliches Engagement, hat eine Ehrenamtsstrategie entwickelt und fördert die Fachberatung für bürgerschaftliches Engagement. Die Wertschätzung der Landespolitik für das zivilgesellschaftliche Engagement im Land kommt unter anderem durch Auszeichnungen und Einladungen, gesetzliche Regelungen wie dem Gesetz zur Stärkung des Ehrenamts in der Jugendarbeit, durch die Ehrenamtskarte und die Rahmenverträge zum Versicherungsschutz für Freiwillige zum Ausdruck.

1. Welche Kriterien müssen NGOs oder sonstige geförderte Vereine – immer bei allen Fragen außer Sportvereine – erfüllen, um staatliche Mittel aus dem Landeshaushalt zu erhalten?

Zu 1.:

Grundsätzlich werden Haushaltsmittel stets anhand der Zweckbestimmung, die der Haushaltsgesetzgeber im jeweiligen Staatshaushaltsplan verankert hat, im Rahmen der geltenden Vorschriften der Landeshaushaltsordnung (LHO) inkl. der geltenden Verwaltungsvorschriften bewilligt bzw. verausgabt.

2. Wie viele NGOs oder sonstige geförderte Vereine werden aktuell in Baden-Württemberg mit staatlichen Mitteln für ihre Arbeit gefördert?

3. Welche öffentlichen Fördermittel erhielten die NGOs oder sonstigen Organisationen und aus welchen Einzelplänen des Landeshaushalts stammen sie?

4. Welche NGOs und sonstige Organisationen haben staatliche Fördermittel beantragt, aber keine erhalten?

Zu 2. bis 4.:

Aufgrund der Vielzahl der Organisationen, die unter dem Begriff der NGO zu fassen sind (siehe Vorbemerkung), sowie der nicht immer eindeutigen Abgrenzung zu anderen Akteuren ist eine umfassende Auflistung gewährter Zuschüsse nicht möglich.

Grundlegende Informationen zu Finanzhilfen des Landes sind dem regelmäßig erstellten Subventionsbericht (zuletzt Drucksache 17/7382) zu entnehmen.

5. Welche staatlichen Fördermittel können von den NGOs und sonstigen Organisationen grundsätzlich beantragt und genutzt werden?

Zu 5.:

NGOs und sonstigen Organisationen können diejenigen staatlichen Fördermittel beantragen und ggf. nutzen, für die sie die sachlichen Voraussetzungen der jeweiligen Förderung erfüllen.

6. Aus welchen Haushaltstiteln erfolgt die staatliche Förderung der NGOs und sonstigen Organisationen?

Zu 6.:

Entsprechend der Vielfältigkeit des zivilgesellschaftlichen Engagements erfolgt eine Unterstützung aus zahlreichen Haushaltstiteln mehrerer Einzelpläne. Eine detaillierte Auflistung ist nicht möglich (siehe Antwort zu Ziffer 1 bis 3).

7. Werden staatliche Fördergelder, die die NGOs oder sonstige Organisationen vereinnahmt haben, nach Einschätzung der Landesregierung für parteipolitische Zwecke zweckentfremdet?

Zu 7.:

Staatliche Fördermittel unterliegen grundsätzlich einer Zweckbindung. Soweit Mittel im Einzelfall zweckwidrig eingesetzt werden, kann entsprechend den gesetzlichen Vorgaben der §§ 48 bis 49a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes der Förderbescheid aufgehoben und die gewährte Zuwendung zurückgefordert werden.

8. Gibt es Verbindungen zwischen den NGOs und sonstigen Organisationen zu Regierungsbehörden, die ihre Finanzierung sicherstellen?

Zu 8.:

Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen steht die Landesregierung/Landesbehörden entsprechend ihrer Aufgaben mit einer Vielzahl von Organisationen im Austausch. Landesmittel/Förderungen werden ausschließlich nach gesetzlichen Vorgaben gewährt.

9. Wie wird sichergestellt, dass die Aktivitäten der NGOs und sonstigen Organisationen nicht gegen das parteipolitische Neutralitätsgebot verstoßen?

10. Sind ihrer Auffassung nach die politischen Aktivitäten der NGOs und sonstigen Organisationen mit den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zur Chancengleichheit der Parteien vereinbar?

Zu 9. und 10.:

Entscheidungen über Fördermittel werden wegen des Grundsatzes der Chancengleichheit der Parteien (Artikel 21 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes) unter Beachtung des Gebots staatlicher Neutralität getroffen. Ein Konflikt mit Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts im Sinne der Fragestellung ist nicht erkennbar. Hinzuweisen ist darauf, dass nach Ziffer 16 des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung zu § 52 „nicht zu beanstanden ist, wenn eine steuerbegünstigte Körperschaft außerhalb ihrer Satzungszwecke vereinzelt zu tagespolitischen Themen Stellung nimmt (z. B. ein Aufruf eines Sportvereins für Klimaschutz oder gegen Rassismus)“. Diese Regelung ergibt sich aus der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs und dem aus dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz hervorgehenden Bagatellvorbehalt (BFH-Urteil vom 12. März 2020, V R 5/17, BStBl 2021 II S. 55).

Dr. Splett

Staatssekretärin